

Düngerechtliche Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DüMV)

Deklarationsbeispiel Mineralisches Düngemittel

Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben des Düngemittelrechts gekennzeichnet sind.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die der nationalen Düngemittelverordnung entsprechen, regelt der § 6 DüMV i. V. m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV.

Im Anhang 2 Tabelle 10 DüMV sind alle Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zusammengefasst und systematisiert. Durch die jeweilige Positionierung in Tabelle 10 ist gleichzeitig die Reihenfolge der Kennzeichnung auf der Ware festgelegt.

Die Kennzeichnung dient dem Verbraucher als Information über Qualität und Beschaffenheit des Düngemittels, Bodenhilfsstoffes, Kultursubstrates und Pflanzenhilfsmittels.

Ergänzend zu den Hinweisen „Düngerechtliche Kennzeichnung“ werden anhand des nachfolgenden Beispiels der Deklaration eines mineralischen Düngemittels die wichtigsten Anforderungen an die Deklaration nach Düngemittelverordnung dargestellt.

Hinweise:

Die Kennzeichnung der Gehalte erfolgt immer in % der Frischmasse (Originalsubstanz).

Ausnahme: Schadstoffgehalte werden in mg/kg Trockenmasse angegeben.

Kennzeichnungsangaben nach Anlage 2 Tab. 10.5 (zulässige weitere Angaben) einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tab. 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.

Die Angaben zur Kennzeichnung mit ergänzenden Vorgaben müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein.

Deklarationsbeispiel Mineralisches Düngemittel

(ohne Gewähr und im Einzelfall ggf. unvollständig und unzutreffend)

Hinweise

Die Angaben müssen in der Reihenfolge der Anlage 2 Tab. 10.1 bis 10.4 DüMV erfolgen.

Typenbezeichnung

nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.1

zusätzlich zu beachten:

- Anlage 1 Abschnitt 4 Nr. 4.1.1 (Ergänzung der Typenbezeichnung : „mit Spurennährstoff“ oder Name des Spurennährstoff
- Tab. 10.1.1 Spalte 2 Nr. 2: bei flüssigen Düngemitteln (TS < 15 %) ist die Typenbezeichnung um das Wort „flüssig“ zu ergänzen
- Anlage 2 Tab. 10.1.2 (bei Verwendung von Stoffen nach Tabellen 6 und 7 Angabe im Anschluss an die Typenbezeichnung „ unter Verwendung von...“ und Angabe des verwendeten Stoffes nach Tabelle 6 oder 7, jeweils Spalte 1
- Anlage 2 Tab. 10.1.3 (bei Zugabe von Hüllsubstanzen)
- Anlage 2 Tab. 10.1.4 (bei Zugabe von Nitrifikations- oder Ureasehemmstoffen)
- Anlage 2 Tab. 10.1.5 (bei Zugabe von Komplexbildnern)
- Anlage 2 Tab. 10.1.6 (bei Zugabe von Kalk)
- Anlage 2 Tab. 10.1.7 (bei Zugabe von Phosphatbestandteilen)
- [freiwillige Angabe nach Anlage 2 Tabelle 1.3.6, wenn Chloridgehalt < 2 % Cl]

Typbestimmende Nährstoffgehalte

nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.2

☞ Für Düngemittel mit Spurennährstoffen Kennzeichnungsschwellen nach Anlage 1 Abschnitt 4 DüMV beachten!

Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr.10.1.10 und 10.1.11

NPK-Dünger 15+10+15 mit Spurennährstoffen

chloridarm

Nährstoffgehalte:

Gesamtstickstoff (N)	15 %
Nitratstickstoff (N)	6,8 %
Ammoniumstickstoff (N)	8,2 %
wasserlösliches Phosphat (P ₂ O ₅)	5 %
neutralammoncitrat- und wasserlösliches Phosphat (P ₂ O ₅)	10 %
wasserlösliches Kaliumoxid (K ₂ O)	15 %
Gesamtbor (B)	0,3 %
wasserlösliches Bor (B)	0,3 %
Gesamteisen (Fe)	0,02 %
wasserlösliches Eisen (Fe)	0,02 %

Nettomasse (oder Volumen):

Hersteller / Inverkehrbringer:

.....

Nebenbestandteile:

Gesamtschwefel (S)	6 %
wasserlöslicher Schwefel (S)	4,8 %
Gesamtmagnesiumoxid (MgO)	2,0 %
wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO)	1,6%

Anwendungshilfsmittel:

Lagerungshinweise:

Trocken lagern bei über +6°C und unter + 35°C, vor Sonne schützen. Anbruchpackungen dicht verschließen. Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren. Dünger nicht ins Abwasser oder in freie Gewässer gelangen lassen. Nicht auf Bodenbelägen (Steinplatten, Holzboden) oder Kleidung bringen, da sonst Flecken entstehen können. Produkt sofort von Bodenbelägen (Steinplatten, Holzböden) entfernen. Das gilt auch für anhaftende Reste an Schuhen und Haustieren.

Anwendungshinweise:

Für die Anwendung im Gartenbau. Anwendung 1-2 mal jährlich von März bis Oktober mit 50 – 80 g/m² bei entsprechendem Düngbedarf. Siehe auch Anwendungshinweise auf der Verpackung. Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.

Der Dünger enthält zusätzlich folgenden Spurennährstoff: 0,01 % Zink

Weitere Angaben müssen deutlich abgesetzt sein.

Nebenbestandteile

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.2 in Verbindung mit Anlage 2 Tab. 1.1 bis 1.3

☞ ***Kennzeichnungsschwellen beachten!***

Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.3 i. V. m. Tab. 8.1 oder 8.2

Fremdbestandteile

nach Anlage 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.4 i.V.m. Tab. 8.3, Angabe ab 0,5 % TM

Schadstoffe

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.5

☞ ***Kennzeichnungsschwellen beachten!***

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 22

Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 23

Zulässige weitere Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.5